



Luxemburg, APR 17 2018

**REF.:** CDT-AD5-2018/01  
**ÜBERSETZER FÜR DIE ENGLISCHE SPRACHE (M/W)**  
**BESOLDUNGSGRUPPE:** AD5  
**ABTEILUNG:** Übersetzung – Gruppe Germanische und Slawische (2) Sprachen  
**DIENSTORT:** Luxemburg

---

Das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union wurde im Jahr 1994 errichtet und erbringt Übersetzungsdienstleistungen für die verschiedenen Einrichtungen der Europäischen Union. Das Übersetzungszentrum hat seinen Sitz in Luxemburg. Seit seiner Errichtung hat das Arbeitsaufkommen deutlich zugenommen; derzeit beschäftigt das Zentrum ein Team von etwa 110 Übersetzern.

Gemäß Artikel 11 des Beschlusses des Übersetzungszentrums zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Verfahren zur Einstellung und zum Einsatz von Bediensteten auf Zeit nach Artikel 2 Buchstabe f führt das Übersetzungszentrum ein Auswahlverfahren zur Erstellung einer Reserveliste<sup>1</sup> für die Einstellung von Bediensteten auf Zeit als Übersetzer mit Englisch als Hauptsprache durch („Hauptsprache“ bedeutet Muttersprache oder eine Sprache, die die Bewerber wie ihre Muttersprache beherrschen). Zu den Aufgaben dieser Bediensteten gehören die Übersetzung von Texten aus dem Französischen und anderen Amtssprachen der Europäischen Union ins Englische sowie die Überprüfung von Texten, die von externen Auftragnehmern ins Englische übersetzt wurden.

---

#### 1. AUSWAHLKRITERIEN

Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren ist, dass der Bewerber **MAY 22 2018** zum Online-Bewerbungsschluss folgende Voraussetzungen erfüllt:

##### (a) ZULASSUNGSKRITERIEN

- Er muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein.
- Qualifikation: Er muss über ein Bildungsniveau verfügen, das einem durch ein Zeugnis<sup>2</sup> bescheinigten abgeschlossenen Hochschulstudium von mindestens drei Jahren entspricht.
- Sprachkenntnisse:
  - Sprache 1 (Hauptsprache): perfekte Beherrschung der englischen Sprache;
  - Sprache 2 (erste Fremdsprache): ausgezeichnete Kenntnisse der französischen Sprache;
  - Sprache 3 (zweite Fremdsprache): sehr gute Kenntnisse der spanischen oder der deutschen Sprache.

---

<sup>1</sup> Diese Reserveliste kann für die Einstellung von Bediensteten auf Zeit nach Artikel 2 Buchstabe b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union verwendet werden.

<sup>2</sup> Es werden nur Hochschul- und Bildungsabschlüsse berücksichtigt, die in EU-Mitgliedstaaten erworben oder von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten als gleichwertig anerkannt wurden.

## **(b) SPEZIFISCHE KOMPETENZEN, KENNNTNISSE UND FÄHIGKEITEN**

- Die Bewerber müssen nach dem Erwerb der angegebenen Qualifikationen mindestens ein Jahr in Vollzeit als Übersetzer tätig gewesen sein.

Von Vorteil sind:

- ausreichende Kenntnisse im Umgang mit CAT-Tools (Programme für computerunterstützte Übersetzung);
- Kenntnisse in Terminologieverwaltung;
- gute Kenntnisse mindestens einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union zusätzlich zu den Sprachen 1, 2 und 3 (siehe Punkt 1.a) (Bulgarisch, Tschechisch, Dänisch, Griechisch, Irisch, Estnisch, Kroatisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Ungarisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Finnisch und Schwedisch);
- Berufserfahrung als Übersetzer für eine europäische oder internationale Organisation.

## **2. AUSWAHLVERFAHREN**

### **(a) VORAUSWAHLPHASE**

Die Vorauswahlphase wird in zwei Stufen durchgeführt:

- In der ersten Stufe werden die vorgenannten Zulassungskriterien (Punkt 1.a) geprüft; damit soll festgestellt werden, ob der Bewerber alle obligatorischen Zulassungskriterien sowie alle im Auswahlverfahren festgelegten formalen Anforderungen erfüllt. Bewerber, die diese Kriterien und Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht zum Auswahlverfahren zugelassen.
- In der zweiten Stufe werden die Berufserfahrung der Bewerber sowie die unter der Überschrift „Spezifische Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten“ (Punkt 1.b) genannten Aspekte bewertet. Diese Stufe wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet (erforderliche Mindestpunktzahl: 10).

Der Auswahlausschuss wird die **20** Bewerber zu einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung (Bewerbungsgespräch) einladen, die die Vorauswahlphase mit der höchsten Punktzahl abschließen.

### **(a) AUSWAHLPHASE**

Die Auswahlphase basiert auf dem nachstehend beschriebenen Verfahren und gliedert sich in zwei Teile:

#### **(i) Eine schriftliche Prüfung, die Folgendes umfasst:**

- eine Übersetzung aus dem Französischen in die Hauptsprache eines (ohne Leerstellen) etwa 1 500 Zeichen langen Textes (vom Bewerber mitzubringende, nicht elektronische Wörterbücher dürfen bei der Prüfung benutzt werden); hierbei soll geprüft werden, ob die allgemeinen Fähigkeiten und Sprachkenntnisse der Bewerber dem für die Ausführung ihrer Aufgaben erforderlichen Niveau entsprechen und die spezifischen Kompetenzen ihrem jeweiligen Profil. Prüfungszeit: 2 Stunden.
- eine Überprüfung eines aus dem Französischen in die Hauptsprache übersetzten Textes (von etwa 3 000 Zeichen ohne Leerstellen; vom Bewerber mitzubringende, nicht elektronische Wörterbücher dürfen bei der Prüfung benutzt werden); hierbei soll geprüft werden, ob die allgemeinen Fähigkeiten und Sprachkenntnisse der Bewerber dem für die Ausführung ihrer Aufgaben erforderlichen Niveau entsprechen und die spezifischen Kompetenzen ihrem jeweiligen Profil. Prüfungszeit: 1 Stunde.

Die schriftliche Prüfung wird mit maximal 20 Punkten bewertet: zwölf Punkten für die Übersetzung und acht Punkten für die Überprüfung (erforderliche Mindestpunktzahl für beide Prüfungsteile zusammen: 12).

- (ii) Eine mündliche Prüfung, bei der der Auswahlausschuss die Eignung der Bewerber für die Ausführung der oben beschriebenen Aufgaben prüft. Ein weiterer Schwerpunkt der mündlichen Prüfung liegt auf den Fachkenntnissen der Bewerber und auf ihrer Fähigkeit, in einem multikulturellen Umfeld zu arbeiten. Die mündliche Prüfung findet entweder am selben Tag statt wie die schriftliche Prüfung oder am folgenden Tag/an den folgenden Tagen. Prüfungszeit: 45 Minuten.

Die mündliche Prüfung wird mit maximal 20 Punkten bewertet (erforderliche Mindestpunktzahl: 12).

Die schriftliche und die mündliche Prüfung finden in Luxemburg statt.

Sobald die Punktzahl für die schriftliche und die mündliche Prüfung feststeht, erstellt der Auswahlausschuss eine Reserveliste, in der die erfolgreichen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Als erfolgreich gelten die Bewerber, die sowohl in der schriftlichen Prüfung die erforderliche Gesamtpunktzahl als auch in der mündlichen Prüfung die erforderliche Mindestpunktzahl [siehe Punkte i) und ii)] erreicht haben. Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die Reserveliste keine Garantie für eine Einstellung ist.

Bewerber, die zu den Prüfungen eingeladen werden, müssen am Tag der mündlichen Prüfung alle erforderlichen Nachweise für die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben vorlegen, d. h. Kopien von Abschlusszeugnissen, Prüfungszeugnissen und anderen Nachweisen, die ihre Qualifikationen und ihre Berufserfahrung belegen und aus denen Beginn und Ende, die Position, die genaue Art der wahrgenommenen Aufgaben usw. klar ersichtlich sind.

Vor der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags müssen die ausgewählten Bewerber jedoch die Originale und beglaubigte Kopien aller relevanten Nachweise für die Erfüllung der Zulassungskriterien vorlegen.

Die Reserveliste ist ab dem Datum ihrer Erstellung zwölf Monate gültig und kann von der Einstellungsbehörde des Übersetzungszentrums nach eigenem Ermessen verlängert werden.

### **3. EINSTELLUNG**

Den erfolgreichen Bewerbern kann je nach Haushaltssituation gemäß den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ein (verlängerbarer) Dreijahresvertrag angeboten werden. Je nach Geheimhaltungsgrad der ausgeführten Arbeit muss der ausgewählte Bewerber gegebenenfalls eine Sicherheitsprüfung beantragen.

Die ausgewählten Bewerber werden in der Funktions-/Besoldungsgruppe AD5 eingestellt. Das monatliche Grundgehalt in der Besoldungsgruppe AD5 (Dienstaltersstufe 1) beträgt 4 707,34 EUR. Zusätzlich zum Grundgehalt haben Bedienstete möglicherweise Anspruch auf verschiedene Zulagen, darunter eine Haushaltszulage, eine Auslandszulage (16 % des Grundgehalts) usw.

Als Voraussetzung für die Zulassung muss der ausgewählte Bewerber zudem vor der Einstellung folgende Bedingungen erfüllen:

- Er muss den Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein.

- Er muss den sittlichen Anforderungen für die Ausübung der Tätigkeit genügen. (Er muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein)<sup>3</sup>.
- Er muss sich einer vom Übersetzungszentrum angeordneten ärztlichen Untersuchung unterziehen, damit festgestellt werden kann, dass er die Anforderungen gemäß Artikel 28 Buchstabe e des Statuts der Beamten der Europäischen Union erfüllt.

#### **4. BEWERBUNGSVERFAHREN**

Bewerber, die sich für diese Stelle interessieren, sollten ihr Online-Bewerbungsformular rechtzeitig ausfüllen.

Bewerbern wird dringend empfohlen, mit der Bewerbung nicht bis zum Ende der Frist zu warten. Es hat sich gezeigt, dass das System gegen Ende der Bewerbungsfrist überlastet sein kann. Eine rechtzeitige Bewerbung wird daher unter Umständen erschwert.

---

<sup>3</sup> Die Bewerber müssen eine amtliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie nicht vorbestraft sind.

## **CHANCENGLEICHHEIT**

Das Übersetzungszentrum verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und stellt Bewerber ungeachtet des Alters, der Rasse, der politischen Anschauung, der Weltanschauung oder der religiösen Überzeugungen, des Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung und des Familienstands oder der familiären Situation ein.

## **UNABHÄNGIGKEIT UND ERKLÄRUNG ZU ETWAIGEN INTERESSENKONFLIKTEN**

Der Stelleninhaber muss eine Erklärung abgeben, mit der er sich verpflichtet, unabhängig im öffentlichen Interesse zu handeln, sowie eine Erklärung in Bezug auf jegliche Interessen, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

## **5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **ÜBERPRÜFUNG – RECHTSBEHELFE – BESCHWERDEN**

Bewerber, die sich durch eine bestimmte Entscheidung benachteiligt fühlen, können während des Bewerbungsverfahrens jederzeit weitere Einzelheiten bezüglich dieser Entscheidung vom Vorsitz des Auswahlausschusses verlangen, ein Rechtsbehelfsverfahren anstrengen oder Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einlegen (siehe Anhang 1).

### **ANTRÄGE VON BEWERBERN AUF ZUGANG ZU SIE BETREFFENDEN INFORMATIONEN**

Im Rahmen eines Auswahlverfahrens haben Bewerber das ausdrückliche Recht, bestimmte, sie unmittelbar und persönlich betreffende Informationen einzusehen. Auf einen entsprechenden Antrag hin können sie daher zusätzliche Auskünfte in Bezug auf ihre Teilnahme an dem Auswahlverfahren erhalten. Diese Anträge sind innerhalb eines Monats nach Mitteilung der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse schriftlich an den Vorsitz des Auswahlausschusses zu richten und werden innerhalb eines Monats beantwortet. Bei der Bearbeitung der Anträge wird berücksichtigt, dass die Arbeit des Auswahlausschusses gemäß dem Beamtenstatut vertraulich ist.

### **DATENSCHUTZ**

Das Übersetzungszentrum stellt (als die für die Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortliche Einrichtung) sicher, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet werden (Amtsblatt der Europäischen Union L 8 vom 12.1.2001). Dies betrifft insbesondere die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

Die Bewerber können sich außerdem jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)).

Bitte lesen Sie hierzu die spezielle Datenschutzerklärung.

## ANHANG 1 ERSUCHEN UM ÜBERPRÜFUNG – RECHTSBEHELFE – BESCHWERDEN BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Da für Auswahlverfahren die Statutsbestimmungen gelten, beachten Sie bitte, dass alle Arbeiten der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Wenn Bewerber zu irgendeinem Zeitpunkt des Auswahlverfahrens der Meinung sind, dass ihnen durch eine bestimmte Entscheidung ein Nachteil entstanden ist, stehen ihnen die folgenden Möglichkeiten offen:

### I. ERSUCHEN UM ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE ODER ÜBERPRÜFUNG

- Bewerber können ein schriftliches Ersuchen um ergänzende Auskünfte oder Überprüfung unter Angabe ihres Falles an die folgende Adresse richten:

**Vorsitz des Auswahlausschusses CDT-AD5-2018/01**

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union  
Bâtiment Drosbach  
Office 3076  
12 E, rue Guillaume Kroll  
1882 LUXEMBOURG  
LUXEMBOURG

Das Ersuchen ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Versand des Schreibens einzureichen, mit dem den Bewerbern die Entscheidung mitgeteilt wurde. Der Auswahlausschuss wird das Ersuchen so schnell wie möglich beantworten.

### II. RECHTSBEHELFE

- Bewerber können Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union einlegen und sie an folgende Adresse richten:

**Einstellungsbehörde**

**CDT-AD5-2018/01**

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union  
Bâtiment Drosbach  
Office 3076  
12 E, rue Guillaume Kroll  
1882 LUXEMBOURG  
LUXEMBOURG

Die zwingenden Fristen für diese beiden Verfahrensarten [siehe Statut der Beamten in der Fassung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15 – <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>)] beginnen mit der Mitteilung der beschwerenden Entscheidung.

Bitte beachten Sie, dass die Einstellungsbehörde nicht befugt ist, die Entscheidungen eines Auswahlausschusses zu ändern. Nach gängiger Rechtsprechung verfügen die Auswahlausschüsse über einen weiten Ermessensspielraum, der vom Gericht nur überprüft werden kann, wenn ein offensichtlicher Verstoß gegen die Vorschriften über die Arbeitsweise des Auswahlausschusses vorliegt.

### III. BESCHWERDEN BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

- Bewerber können ihre Beschwerde richten an:

**Europäischer Bürgerbeauftragter**

1, avenue du Président Robert Schuman – BP 403  
67001 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE

Hierbei gelten Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Voraussetzungen, die im Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten festgelegt sind (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Es wird darauf hingewiesen, dass die zwingende Frist, die gemäß Artikel 90 Absatz 2 und Artikel 91 des Statuts für die Einreichung einer Beschwerde oder für die Einreichung eines Rechtsmittels beim Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt, durch die Befassung des Bürgerbeauftragten nicht ausgesetzt wird. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten einer beim Bürgerbeauftragten eingelegten Beschwerde die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder bei der betroffenen Institution vorausgegangen sein müssen.